

**Erklärung zur Inanspruchnahme und Aufteilung des Steuerfreibetrages nach
§ 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz (EStG) für das Jahr _____**

Arbeitgebernummer: _____

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

tätig bei: _____

ausgeübte nebenberufliche Tätigkeit: _____

Bei meinem Entgelt, das ich für die oben genannte Tätigkeit erhalte, soll der Steuerfreibetrag (derzeit 3.000,00 EURO) gemäß § 3 Nr. 26 EStG berücksichtigt werden.

Ich erkläre, dass der Steuerfreibetrag von mir in keinem weiteren Dienst- oder Auftragsverhältnis in Anspruch genommen wird bzw. wurde. Entsprechend stelle ich den derzeitigen Jahresfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG über 3.000,00 € in voller Höhe zur Verfügung.

Ich übe mehrere Dienst- oder Auftragsverhältnisse aus, in denen der Steuerfreibetrag anteilig in Anspruch genommen wird. Ich stelle deshalb den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG für die vorgenannte nebenberufliche Tätigkeit nur mit folgendem Teilbetrag zur Verfügung:

_____ €

Ich versichere, dass die Summe der von mir festgelegten Teilbeträge den Jahresfreibetrag von derzeit 3.000,00 € insgesamt nicht überschreitet.

Ich übe die obige Tätigkeit nur für einen Arbeitgeber aus.

Ich übe die obige Tätigkeit bzw. gleichartige Tätigkeiten bei mehreren Arbeitgeber/n im Umfang von insgesamt _____ Stunden wöchentlich aus.

Sollten sich Änderungen ergeben, werde ich jeden Arbeitgeber oder Auftraggeber unverzüglich hierüber unterrichten.

Der zu berücksichtigende Steuerfreibetrag soll wie folgt berücksichtigt werden:

bei Beschäftigung im gesamten Jahr monatlich 1/12 des Jahresbetrages (Regelfall).

aufzehrerbar, d.h., mtl. in Höhe meines Entgelts, bis der zu berücksichtigende Gesamtbetrag erreicht wird

einmalig im Monat _____

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise für den nebenberuflich tätigen Arbeitnehmer:

Begünstigte Tätigkeiten:

Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG, auch unter dem Namen „Übungsleiterfreibetrag“ bekannt, kann bis zur Höhe von 3.000 € in Anspruch genommen werden, wenn die Tätigkeit im Dienst einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG begünstigten Einrichtung ausgeübt wird.

Die **drei Arten von begünstigten Tätigkeiten** können sein:

1. nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten,
2. nebenberufliche künstlerischen Tätigkeiten oder
3. nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen Typische Tätigkeiten bei

kirchlichen Einrichtungen, die unter diese Regelung fallen, sind z.B. Organisten, Musiker, Chorleiter, Betreuer, Jugendgruppenleiter, Pfleger.

Nebenberuflich:

Eine Nebentätigkeit darf nicht mit der Haupttätigkeit zusammenhängen. „Haupttätigkeit“ setzt jedoch keine aktive Berufsausübung voraus; auch Rentner/innen und Hausfrauen bzw. –männer können nebenberuflich tätig sein.

Es handelt sich um eine nebenberufliche Tätigkeit, wenn die Tätigkeit nicht mehr als 1/3 einer Vollzeitstelle in Anspruch nimmt. Dabei wird jede Tätigkeit für sich betrachtet. Wenn also eine gleichartige Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber ausgeübt wird, ist der Zeitaufwand dieser Tätigkeiten zusammenzurechnen. Nur wenn der Zeitaufwand zusammen 1/3 einer Vollzeitstelle nicht erreicht, handelt es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit.

Höhe des Freibetrages:

Jede Person kann den Freibetrag nur einmal im Jahr in Anspruch nehmen. Bei mehreren Tätigkeiten kann er deshalb aufgeteilt werden. Wird – abweichend vom Fragebogen - eine individuelle Aufteilung des Freibetrages gewünscht, so können Sie dies formlos dem Arbeitgeber anzeigen.

Beispiel:

Ein Rentner ist für zwei Kirchengemeinden nebenberuflich als Organist tätig. Für die Gemeinde A drei Stunden / Woche, für die Gemeinde B vier Stunden pro Woche. Außerdem ist er Betreuer in einem Altenheim der Gemeinde C in einem Umfang von 15 Stunden / Woche.

-> beide Tätigkeiten (künstlerisch, Betreuer) sind nach ihrer Art nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt

-> als Organist ist er sieben Stunden pro Woche tätig. Das ist weniger als 1/3 einer Vollzeitstelle. Beide Organistendienste sind begünstigt.

-> Die Arbeit als Betreuer nimmt mit 15 Wochenstunden mehr als 1/3 einer Vollzeitstelle in Anspruch. Für die Vergütung für diese Arbeit kann kein anteiliger Freibetrag berücksichtigt werden.

-> Dem Rentner steht also ein Freibetrag in Höhe von 3.000 € zu für künstlerische Nebentätigkeiten zu. In welcher Höhe dieser anteilig bei einer der Organistentätigkeiten zu berücksichtigen ist, erklärt er mit diesem Fragebogen.

-> Die Arbeit als Betreuer ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Wortlaut von § 3 Nr. 26 EStG:

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3.000 Euro im Jahr. ²Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;